

## Recht in Kürze

> Eine getrennte Abrechnung nach § 23 Abs. 1 HOAI 1996 setzt voraus, dass die Planungsleistungen für die Leistungsbereiche Umbau und Erweiterungsbau tatsächlich voneinander trennbar sind, so dass eine Zuordnung der Leistungen und eine getrennte Ermittlung der jeweiligen anrechenbaren Kosten möglich sind.  
(BGH, Beschl. v. 23.04.2015, VII ZR 18/13 – IBr 2015, 368)

> Ein durchschnittlich fachkundiger und die übliche Sorgfalt anwendender Bieter, der die Ausschreibungsbedingungen erst zu dem Zeitpunkt nachvollziehen konnte, als der öffentliche Auftraggeber nach Bewertung der Angebote umfassende Informationen zu den Gründen seiner Entscheidung übermittelt hatte, hat auch nach Ablauf der im nationalen Recht vorgesehenen Frist das Recht, ein Nachprüfungsverfahren anzustrengen. Dieses Nachprüfungsrecht kann bis zum Ablauf der Frist für die Nachprüfung der Entscheidung über die Zuschlagserteilung ausgeübt werden.  
(EuGH, Urteil v. 12.03.2015, Rs. C-538/13 – VergabeR 2015, 546)

> Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers eines Bauvertrages enthaltene Klausel über eine Gewährleistungsbürgschaft „Die Bürgschaft ist zurückzugeben, wenn alle unter die Gewährleistungsfrist fallenden Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können“ benachteiligt den Unternehmer unangemessen und ist daher unwirksam. Eine Gewährleistungsbürgschaft als Sicherheit für die vertragsgemäße und mängelfreie Ausführung der Leistungen hat der Besteller regelmäßig nach Ablauf der vereinbarten Frist insoweit freizugeben, als zu diesem Zeitpunkt keine durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche bestehen.  
(BGH, Urteil v. 26.03.2015, VII ZR 92/14 – BauR 2015, 1154)

## Partnerschaftsgesellschaft und Stadtplanerliste Baukammergesetz

**Wie schon berichtet, ist zum 1. August 2015 das Baukammergesetz (BauKaG) geändert worden. Im Wesentlichen gibt es dadurch zwei Neuerungen: die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und die Pflichtmitgliedschaft aller Stadtplaner in der Bayerischen Architektenkammer.**

Mit der Änderung des BauKaG greift der Gesetzgeber die durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz eröffnete Möglichkeit auf, die Haftung für Fehler aus der Berufsausübung auf das Vermögen der Partnerschaft zu begrenzen.

### Kürzel „mbB“ wichtig

Partnerschaftsgesellschaften Beratender Ingenieure, die davon Gebrauch machen möchten, müssen ihrem Namen einen Zusatz anfügen, der diese Haftungsbeschränkung erkennen lässt, z.B. durch das Kürzel „mbB“.

### Gesellschaftsverzeichnis der Kammer

Die Partnerschaft muss sich in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer eintragen lassen. Eintragungsvoraussetzung ist neben Sitz oder Niederlassung in Bayern, dass Gegenstand der Partnerschaft die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens ist, dass die für Beratende Ingenieure nach

dem BauKaG bestehenden Pflichten von der Partnerschaft satzungsgemäß beachtet werden und dass eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 2,5 Mio. € für Personen- und 600.000 € für sonstige Schäden besteht.

Diese Deckung muss so oft im Jahr zur Verfügung stehen, wie Partner vorhanden sind, mindestens aber dreimal. Das gilt unterschiedslos für alle Partnerschaften Beratender Ingenieure, ob sie im Bauwesen tätig sind oder nicht.

### Pflichtmitgliedschaft für Stadtplaner

Nachdem das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtplanerin“/„Stadtplaner“ bislang nur von der Eintragung in eine von der Bayerischen Architektenkammer geführte Liste abhängig war, begründet das Gesetz nunmehr die Pflichtmitgliedschaft aller Stadtplaner in der Architektenkammer sowie, daraus folgend, auch die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Architekten.

Wer schon Mitglied in der BayIKA-Bau ist, entgeht dieser neuen Mitgliedschaft nicht, jedoch muss er an die Architektenkammer keine weiteren Mitgliedsbeiträge zahlen. Wer dennoch die doppelte Mitgliedschaft ablehnt, kann ihr bis zum 31. Oktober 2015 widersprechen, scheidet dann aber auch aus der Stadtplanerliste aus.

eb

### Buchtipp

**Der Verlag Hüthig Jehle Rehm weist auf die 115. und 116. Aktualisierungslieferung des zweibändigen Loseblattwerk zur Bayerischen Bauordnung hin.**

Die Ergänzungen behandeln im Schwerpunkt die Erläuterungen der sog. 10 H-Regelung für Windenergieanlagen (Art. 82 BayBO).

Überarbeitet wurde die Kommentierung des Art. 40 über Feuerungsanlagen und des Art. 68, der Vorschrift über Baugenehmigung und Baubeginn. Der Anhang wird weitgehend auf

den neuesten Stand gebracht und umfasst auch die neue Liste der Technischen Baubestimmungen, die neue Betriebssicherheitsverordnung und die aktuelle Fassung der EU-Bauproduktivenordnung.

eb

*Molodovsky/Famers/Kraus  
Bayerische Bauordnung  
Verlag Hüthig Jehle Rehm  
Stand April 2015  
Grundwerk 3744 Seiten  
139,99 EUR  
ISBN: 978-3-8073-0152-5*